



## Antrittsbesuch bei Ministerin Rehlinger

**Vorstand und Geschäftsführung der Ingenieurkammer trafen sich am 28. Februar 2014 zu einem Gespräch mit Anke Rehlinger in ihrer neuen Funktion als Ministerin für Wirtschaft, Arbeit Energie und Verkehr.**

Im Rahmen des knapp zweistündigen Besuches informierten die Vertreter der Ingenieurkammer die Ministerin über das Berufsbild des Ingenieurs und zeigten die Felder auf, mit denen sich Ingenieure berufspolitisch in Zukunft auseinandersetzen haben. Hierzu überreichte Präsident Rogmann Ministerin Rehlinger ein gemeinsames Eckpunktepapier aller Länder-Ingenieurkammern, das diese Kernpunkte im Bezug auf die Berufsausübung und die Ingenieurausbildung darstellt.

Ein zentrales Anliegen ist dabei, die Berufsbezeichnung Ingenieur neu zu definieren. Im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess hat der Gesetzgeber die neuen akademischen Grade Bachelor und Master eingeführt, ohne jedoch neue inhaltliche Anforderungen an die Berufsbezeichnung Ingenieur zu stellen. Dies ist ein schwerwiegender Mangel, der dringend korrigiert werden muss. Damit korrespondiert auch die weitere Forderung der Kammer zuständige Stelle zur Ausstellung von Europäischen Berufsausweisen zu werden. Dieser ist eine Möglichkeit, die Freizügigkeit von Ingenieuren zu fördern und gleichzeitig eine effiziente und transparente Anerkennung der Berufsqualifikation zu gewährleisten.

Bei dem Termin ging es auch darum, weitere konkrete Schritte für die Auszeichnung des Hammerkopf-Förderturms Camphausen IV als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“ im Jahr 2015 zu besprechen. Der Vorstand der Ingenieurkammer hat hierzu bereits erste Überlegungen angestellt und wäre tendenziell dazu bereit einen Ideenwettbewerb zur Weiterentwicklung des Standortes finanziell zu unterstützen.

Des Weiteren nutzte Präsident Rogmann den Gesprächstermin auch, um den Unmut der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure über die Durchführung von Vergabeverfahren im Saarland zum Ausdruck zu bringen. Er bemängelt, dass teilweise überzogene Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Eignung der Bewerber



*Ministerin Anke Rehlinger (2. v. r.) empfängt die Vertreter der Ingenieurkammer.*

gestellt werden, so dass saarländische Ingenieurbüros keine Chance haben. Daher fordert die Ingenieurkammer schon seit langem, die Eignungskriterien mit Augenmaß festzulegen, damit die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen, an öffentlichen Aufträgen zu partizipieren, verbessert werden. Gerade im Hinblick auf die viel versprochene Mittelstandsförderung besteht hier dringender Handlungsbedarf. Hierbei hat die Ingenieurkammer ihre Hilfe angeboten: Qualifizierte Kammermitglieder sind gerne bereit im Vorfeld von Vergabeverfahren die ausschreibenden Stellen zu beraten, damit die Hürden bei Vergabeverfahren nicht ohne Not zu hoch gelegt werden.

Thematisiert wurde auch der Ministerratsbeschluss zu den Vermessungsaufträgen der Landesverwaltung – wie bereits in einem früheren Gespräch mit Ministerin Rehlinger in ihrer damaligen Funktion als Umweltministerin. Sie sagte zu, diese Problematik mit dem neuen Umweltminister Reinhold Jost erneut besprechen zu wollen.

Frau Mörgen bedankte sich bei der Ministerin für die Einbindung der Ingenieurkammer in die Arbeit des Energiebeirates und bot gleichzeitig die fachliche Unterstützung der Kammer auch bei anderen ingenieurtechnischen Fragestellungen und Projekten an.



## Mitgliederversammlung 2014

Die Mitgliederversammlung 2014 der Ingenieurkammer des Saarlandes findet

**am Dienstag, 20. Mai 2014, um 15.00 Uhr  
im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und  
Verkehr, Raum E 003,  
Franz-Josef-Röder Straße 17, 66119 Saarbrücken**

statt. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die saarländische Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Anke Rehlinger, ihr Kommen zugesagt hat.

## Fachgruppe IV

In der ersten Sitzung der Fachgruppe IV im Jahr 2014 sammelten die Teilnehmer Themen, die im Rahmen der turnusmäßigen Gespräche der Ingenieurkammer mit den verschiedenen Vertretern der öffentlichen Hand in diesem Jahr angesprochen werden sollen.



Die Teilnehmer der Fachgruppensitzung in angeregter Diskussion.

Die Fachgruppen-Mitglieder tauschten in ihrer Sitzung am 17. Februar 2014 ihre Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS), dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) und dem Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) aus.

Neben rechtlichen Fragestellungen, z.B. welche HOAI bei vertraglich geregelter stufenweiser Beauftragung zum Zeitpunkt der Beauftragung der jeweiligen Stufe gilt oder wann die Kosten zum „Herrichten des Grundstücks“ anrechenbar sind, waren auch politische Entscheidungen der Landesregierung Gegenstand der Gespräche.

Mit Sorge beobachten die Fachgruppen-Mitglieder die Entwicklungen bei der Auftragsvergabe von Vermessungsleistungen unterhalb der VOF-Schwellenwerte. Dort werden verstärkt reine Preisabfragen durchgeführt bzw. tendieren einige öffentliche Auftraggeber dazu, „kleine“ VOF-Verfahren durchzuführen, bei denen dann das Honorar mit 40 % in die Wertung einfließt. Eine solche Vergabepaxis ist nach einhelliger Meinung der Fachgruppen-Mitglieder mittelstandfeindlich.

Bekräftigt wurde von der Fachgruppe erneut, dass der Ministerratsbeschluss zu den Vermessungsaufträgen der Landesverwaltung aus dem Jahr 2012, nicht mittelstandsfreundlich sei. Hier müsse von Seiten der Ingenieurkammer nochmals bei der Landesregierung interveniert werden.

Kammermitglieder können die Protokolle der Fachgruppen-Sitzungen nach Fertigstellung im internen Mitgliederbereich auf der Website der Ingenieurkammer des Saarlandes einsehen.

## Gemeinsame VOSI mit AKS

Architektenkammer und Ingenieurkammer des Saarlandes legen Positionen zu berufspolitischen Themen beider Berufsstände fest.



Die Vorstände von Ingenieur- und Architektenkammer.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Saarlandes standen im Mittelpunkt der Beratungen der gemeinsamen Vorsitzsitzung der Architektenkammer und der Ingenieurkammer des Saarlandes am 25. Februar 2014.

Setzt die Landesregierung die Empfehlungen des Wissenschaftsrates um, die aus zum Teil nicht zutreffenden Aussagen abgeleitet sind, hätte dies nach Überzeugung der Vorstände beider Kammern negative Auswirkungen sowohl auf den Fortbestand als auch auf die Entwicklung der regionalen Planungsbüros. Der Fachkräftemangel würde sich verschärfen. Das Saarland würde für junge Menschen zunehmend unattraktiver werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen lag im Thema baulicher Brandschutz, das seit etwa einem Jahr für Verdruss bei Investoren, Planern und Baufirmen sorgt. Infolge einer im Frühjahr des vergangenen Jahres geänderten Landesverordnung kommt es seit diesem Zeitpunkt zu teilweise überlangen Genehmigungszeiten, die für Bauherren unter Umständen große finanzielle Einbußen bedeuten und die Bauwirtschaft letztlich insgesamt beeinträchtigen. Die Vorstände beider Kammern sind sich darin einig, dass die Landesregierung und der Landesgesetzgeber hier gefordert sind. Im Interesse aller Beteiligten muss die erkannte rechtliche Barriere bezüglich der Genehmigung von Abweichungen schnellstmöglich beseitigt werden.



Dringenden Handlungsbedarf sehen beide Kammern auch bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Saarland. Sie fordern die öffentlichen Auftraggeber auf, zukünftig stärker auf angemessene Vergabekriterien zu achten, damit klein- und mittelständische Planungsbüros bei der Auftragsvergabe nicht von vorneherein benachteiligt werden. Die derzeitige Vergabepraxis ist wenig mittelstandsfreundlich.

In diesem Zusammenhang fordern die Vorstände beider Kammern auch, die VOF-Schwellenwerte auf mindestens 500.000 Euro zu erhöhen.

Der regelmäßige Erfahrungsaustausch dient dazu, sich gegenseitig über die Situation des jeweiligen Berufsstandes zu unterrichten und die Kooperation zwischen den Kammern und deren Mitgliedern zu fördern.

## Neues Saarland-Marketing

### Saarland: Großes entsteht immer im Kleinen

Die neue Imagekampagne für das Saarland wurde am 21. Februar 2014 am Saarbrücker Euro-Bahnhof präsentiert. Im Mittelpunkt stand die Enthüllung der neuen Dachmarke mit einem Saarland-Logo aus farbigen Punkten und dem programmatischen Zusatz „Saarland. Großes entsteht immer im Kleinen“.

Auf der Basis dieser neuen Dachmarke wurde eine Fülle von Werbemitteln, PR-Aktionen und Informationsmaßnahmen vorgestellt, die das Saarland vor allem bei jungen Leuten als eine attraktive Region zum Arbeiten, Studieren und Leben präsentieren soll.

Auch die Ingenieurkammer unterstützt das neue Saarland-Marketing. Bereits mehrfach stellten ihre Vertreter fest, dass das Bild des Saarlandes in der Öffentlichkeit ein Problem darstellt, wenn es darum geht, Ingenieure von außerhalb für eine Tätigkeit im Saarland zu gewinnen. Geschäftsführerin Anke Fellinger-Hoffmann hofft zuversichtlich, dass die Kampagne, junge mobile Fachkräfte von außerhalb dazu anregen kann, ihren beruflichen und privaten Lebensmittelpunkt ins Saarland zu verlegen und dass andererseits die gut ausgebildeten Schul- und Hochschulabsolventen im Saarland davon überzeugt werden können, nach Abschluss ihrer Ausbildung hier zu bleiben, weil es in der Region viele attraktive Arbeitsplätze, hohe Lebensqualität bei vergleichsweise niedrigen Lebenshaltungskosten sowie viele attraktive Freizeitmöglichkeiten gibt.

Einen kritischen Seitenhieb kann sich Geschäftsführerin Fellinger-Hoffmann aber nicht verkneifen: „Den neuen Slogan „Großes entsteht immer im Kleinen“ sollten sich die öffentlichen Auftraggeber im Land aber auch zu Herzen nehmen, und bei öffentlichen Vergabeverfahren nicht immer nur die absolute Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit von Ingenieurbüros als Eignungskriterium heranziehen.“

## Kammermitglieder

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Kurt **Engler**, Saarbrücken, **gelöscht**.

In die **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Matthias **Albert**, St. Ingbert, Herr Dr.-Ing. Thomas **Becker**, Saarbrücken, und Herr Dipl.-Ing. Rainer **Klein**, Spiesen-Elversberg, **aufgenommen**.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Günther **Hussong**, St. Ingbert, **gelöscht**.

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Robert **Haag**, Riegelsberg, **aufgenommen**.

In die **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurden Herr Dipl.-Ing. Robert **Haag**, Riegelsberg, und Herr Dipl.-Ing. (FH) Volker **Maurer**, Saarwellingen **aufgenommen**.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)**  
Die ZTV M beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Erbringung von Leistungen für die Herstellung von endgültigen und vorübergehenden Markierungen auf Straßen, die aus Markierungssystemen hergestellt sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“, Ausgabe 2013 eingeführt und bittet, diese auch für Baumaßnahmen an Bundesfern- sowie Landstraßen bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Markierungen auf diesen Straßen zugrunde zu legen.

Für kommunale Straßen wird die Anwendung dieser Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 26/2013, im Interesse einer einheitlichen Straßenraumgestaltung und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus, empfohlen.

Redaktionsschluss: 17. März 2014

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Telefon: 06 81 / 58 53 13  
Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)  
Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann



Die ARS Nr. 03/2002 und 23/2004 sowie der Anhang „Anforderungen an vorübergehende gelbe Markierungssysteme“ der „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06) werden aufgehoben.

Das MWAEV bittet die Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV M 13 für eine spätere Auswertung sorgfältig zu erfassen und ihm hierüber bis zum 17.12.2015 zu berichten.

Die Anforderungen für die Nachsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand sind nach einer Frist von zwei Jahren nach Einführung der ZTV M 13 zu überprüfen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erwägt aufgrund dieser Erkenntnisse eine mögliche Anhebung entsprechender Werte. Daher bittet das MWAEV, ebenfalls bis zum 17.12.2015 über die Erfahrungen mit den Anforderungen für die Nachsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand zu berichten.

Das MWAEV weist darauf hin, dass von den Festlegungen dieser Richtlinie nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und nach sorgfältiger Abwägung aller Belange abgewichen werden darf. Weiterhin bittet es die im Vorgriff auf die Neufassung ZTV M erlassenen zusätzlichen Landesregelungen nicht mehr anzuwenden. Hierzu zählen Bau- sowie Leistungsbeschreibungen oder ähnliche Ausschreibungstexte, wenn diese pauschal im Bereich des Landesbetriebes für Straßenbau angewendet wurden.

Die ZTV M 13 sind beim FGSV Verlag, Wesseling  
Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

#### **Änderung der Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06)**

Nach Einführung der Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M 06) ist es zum Handel und Einsatz von gebrauchten bzw. wiederaufbereiteten vorübergehenden Markierungsfolien in Deutschland gekommen. Die derzeit geltende Ausgabe des TL M schließt den Einsatz gebrauchter bzw. wieder aufbereiteter Markierungssysteme nicht aus, da gemäß Absatz 3.1 nur „grundsätzlich“ neue Markierungssysteme zu verwenden sind, so dass aus juristischer Sicht auch Ausnahmen zulässig sind.

Man ist jedoch nach eingehender Betrachtung der Problematik zu der Auffassung gelangt, dass der Einsatz gebrauchter bzw. wiederaufbereiteter Markierungsfolien aus technischer Sicht und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar ist. Der Einsatz gebrauchter bzw. wiederaufbereiteter Markierungsfolie wird als Risiko für die Verkehrssicherheit und gegenläufig zum Bestreben nach hoher Qualität der im Verkehrsraum eingesetzten Produkte der Straßenausstattung erachtet.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Anwendung gebrauchter bzw. wiederaufbereiteter Markierungsfolien zukünftig sowohl im Bereich der Bundesfernstraßen als auch im Bereich von Landstraßen I. und II. Ordnung untersagt.

Daher ist folgender Textbaustein in die Baubeschreibung für Markierungsarbeiten aufzunehmen: „Für die Herstellung von Markierungen sind ungebrauchte Markierungssysteme zu verwenden; Sichtzeichen können hingegen mehrfach eingesetzt werden. Der zweite Satz in Abschnitt 3.1 „Allgemeine Anforderungen“ der TL M 06 gilt nicht.“ Im Interesse eines einheitlichen Sicherheitsniveaus wird

die Anwendung dieser Regelungen für kommunale Straßen empfohlen.

Die ZTV-ING stehen auf der Homepage der BAST unter:  
[www.bast.de/Publikationen/Regelwerke\\_zum\\_Download/Bruecken-und\\_Ingenieurbau\\_zum\\_kostenlosen\\_Herunterladen\\_als\\_pdf-Datei\\_zur\\_Verfuegung](http://www.bast.de/Publikationen/Regelwerke_zum_Download/Bruecken-und_Ingenieurbau_zum_kostenlosen_Herunterladen_als_pdf-Datei_zur_Verfuegung).

#### **Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2013 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die TL Asphalt-StB 07/13 bekannt gegeben.

Die TL Asphalt-StB 07/13 beinhalten folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Redaktionelle Änderungen gemäß ARS Nr. 29/2010
- Änderungen und Ergänzungen des ARS Nr. 11/2012 zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Asphaltbefestigungen
- Einführung von Prüfungen zur Erfahrungssammlung des Bindemittels im Rahmen der Werkseigenen Produktionskontrolle
- die Sammlung von Bindemittelproben wird so lange weitergeführt, bis eine repräsentative Anzahl von Ergebnissen zur Fortschreibung des Regelwerks vorliegt
- Erstellung einer Leistungserklärung statt einer Konformitätserklärung und Anpassung der CE-Kennzeichnung gemäß EU-Verordnung Nr. 305/2011.

Zur bundeseinheitlichen Vorgehensweise verweist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) auf die Beispiele zur Leistungserklärung und der dazugehörigen CE-Kennzeichnung, die als Download unter [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) im Katalogbereich „Technische Regelwerke/Asphaltbauweisen“ unter FGSV-Nr. 797 B bereitstehen.

Das MWAEV hat die TL Asphalt-StB 07/13 ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die TL Asphalt-StB 07/13 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind beim FGSV Verlag,  
Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

#### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2013 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die ZTV Asphalt-StB 07/13 bekannt gegeben.

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 beinhalten folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Redaktionelle Änderungen gemäß ARS Nr. 29/2010
- die Ergänzungen zum Bau von Kompakten Asphaltbefestigungen „heiß auf heiß“ gemäß ARS Nr. 02/2012
- Anpassung der Tabellen 1, 2 und 12 gemäß ARS Nr. 30/2012 zur Neufassung der RStO 12
- Aufnahme der Asphaltmischgutsorte AC 8 DS für den Bau von Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton





- Integration des ARS Nr. 11/2012 zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Asphaltbefestigungen
  - die Sammlung von Bindemittelproben wird so lange weitergeführt, bis eine repräsentative Anzahl von Ergebnissen zur Fortschreibung des Regelwerks vorliegt.
- Das MWAEV hat die ZTV Asphalt-StB 07/13 ab sofort für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sind die ZTV Asphalt-StB 07/13 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### Abnahme I

BGH, 26.09.2013 - VII ZR 220/12

**Leitsatz:** „Die konkludente Abnahme einer Architektenleistung kann darin liegen, dass der Besteller nach Fertigstellung der Leistung, Bezug des fertig gestellten Bauwerks und Ablauf einer Prüfungsfrist von sechs Monaten keine Mängel der Architektenleistungen rügt. (...)“

**GHV:** Wird die Planerleistung nicht formell abgenommen, kommt es zu einer konkludenten Abnahme, d. h. einer Abnahme durch schlüssiges Verhalten. Im vorliegenden Fall bestand, das schlüssige Verhalten darin, dass die Planerleistung fertig gestellt war, der Bezug des Bauwerks erfolgte und auch nach längerer Frist kein Mangel gerügt wurde. Das sind viele Bedingungen, die oft nicht einfach nachzuvollziehen sind.

Spätestens mit § 15 Abs. 1 HOAI 2013 sollte der Planer heute erst recht auf die formelle Abnahme Wert legen, da erst dann seine Schlussrechnung fällig wird. Aber auch für Auftraggeber ist eine formelle Abnahme wichtig, wenn er sich Mängel vorbehalten will.

### Abnahme II

BGH, 10.10.2013 - VII ZR 19/12

**Leitsätze:** „1. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Ingenieurs enthaltene Verkürzung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für auf Bauwerke bezogene Planungs- und Überwachungsleistungen auf zwei Jahre ist auch bei Verwendung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unwirksam.

2. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Ingenieurs „Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung, bei Leistungen nach Teil VII der HOAI unter Einschluss auch der nach § 57 zu erbringenden Leistung der örtlichen Bauüberwachung“ enthält keine Vereinbarung einer Teilabnahme der bis zur Leistungsphase 8 der §§ 55 und 57 HOAI (in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1991) zu erbringenden Leistungen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 11.05.2006 - VII ZR 300/04, IBR 2006, 450).“

**GHV:** Der erste Leitsatz zeigt, dass man über den Vertrag nicht einfach in die „normale“ gesetzliche Regelung der

Gewährleistungsfrist von 5 Jahren nach BGB für Planungsleistungen an einem Bauwerk eingreifen kann. Hier geht es um wichtige Regelungen, die nicht wirksam über das „Kleingedruckte“ im Vertrag auszuhebeln sind. Planer sollten bei den gesetzlichen Fristen bleiben und nicht „erfolglos“ versuchen eigene Regelungen im Vertrag zu kreieren.

Der zweite Leitsatz zeigt, dass es keine automatische Abnahme gibt, und das schon gar nicht, bevor die vertragliche Leistung insgesamt abgeschlossen ist. Der Planer hatte im vorliegenden Fall die Phase 9 im Auftrag und wollte mit der Klausel eine automatische Teilabnahme nach Phase 8 erreichen. Wollen der Planer oder der Auftraggeber eine Teilabnahme, und dafür kann es viele Gründe geben, dann müssen sie eine solche vereinbaren und dann auch tatsächlich vollziehen.

### Mindestsatz:

OLG Rostock, Urteil vom 02.04.2012 - 7 U 29/09

**Aus dem Urteil:** „Der Senat vermag vorliegend ein schützenswertes Vertrauen des Beklagten auf die Endgültigkeit der Schlussrechnung vom 18.09.2006 nicht zu erkennen. Auch der Beklagte kannte die Unterschreitung der Mindestsätze. Das ergibt sich schon daraus, dass es in dem Angebot des Klägers heißt, es würden die Mindestsätze angesetzt und hiervon ausgehend ein Nachlass i.H.v. 15 % gewährt. Der Senat geht im Übrigen auch davon aus, dass dem Beklagten als Fachmann klar war, dass auch die Anwendung der Honorarzone II sowie der Ansatz zu niedriger anrechenbarer Kosten offensichtlich zu einer Mindestpreisunterschreitung führt. Wer die Abrechnung nach HOAI und deren Mindestpreischarakter kennt, genießt keinen Schutz.“

**GHV:** Im vorliegenden Fall hatte ein Planer einen anderen Planer zu den im Urteiltext genannten Konditionen eingeschaltet. Wenn man aber selbst Planer ist und die HOAI kennen muss, ist man kein Auftraggeber, der unter den Schutz von „Treu und Glauben“ fällt. Gerade für einen Planer, der selbst Auftraggeber ist, gilt die HOAI. Nur ein „Häuslebauer“ fällt unter diesen Schutz.

### Hinweis:

Alle genannten DIB-Artikel sind auf der Website der GHV verfügbar.

### GHV-Seminare

Die GHV bietet auch 2014 wieder Seminare an. Diese finden zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Details und Anmeldungen finden Sie auf der Website der GHV.

Inhalt	Termin
HOAI 2013 Grundlagen	14.07.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Verkehrsanlagen	28.04.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Flächenplanung	09.05.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Bauleitplanung	15.05.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Tragwerksplanung	26.05.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Landschaftsplanung	17.06.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Technische Ausrüstung	23.06.2014
HOAI 2013 Grundlagenseminar Gebäude	27.06.2014
HOAI 2013 Vertiefungsseminar Feianlagen	21.07.2014



Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guestelle.de](http://www.ghv-guestelle.de), Tel.: 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung



### Ingenieurbildung Südwest

#### Konfliktarm Kommunizieren – für Ingenieure und Auftraggeber

23. Juni 2014, 09:00 bis 13:30 Uhr, in Saarbrücken

Auch bei einer noch so guten Planung und Leistungsbeschreibung lassen sich Bauablaufstörungen nicht immer verhindern. Sei es, dass sich Gewerke verzögern, die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden oder der Nutzer plötzliche Änderungswünsche vorbringt. Somit kann es zu Spannungen, Konflikten und Ärger mit den am Bau beteiligten Firmen kommen. Gerade als Projektleiter gilt es hier mit einer konstruktiven Konfliktlösung die Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, so wie dem Nutzer nachhaltig zu fördern. Das Seminar bietet rhetorische Tipps und verhaltenspsychologische Hinweise für eine konfliktarme Kommunikation bei Bauprojekten.

Die Teilnahme ist für Kammermitglieder kostenlos. Die Angabe der Mitgliedsnummer auf der Anmeldung ist zwingend erforderlich. Nicht-Kammermitglieder zahlen 149 Euro. Der genaue Veranstaltungsort in Saarbrücken wird nach der Anmeldung mitgeteilt.

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahre 2014 wieder 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

Anmeldung und weitere Informationen:  
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

Informationen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen finden Sie im Internet unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

## Fachliteratur

Marek Miara u.a.

#### Wärmepumpen

Heizen – Kühlen – Umweltenergie nutzen

Fraunhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-8167-9046-4

Preis: 29,80 Euro

Heizen mit Luft oder Erdwärme?

Wärmepumpen beheizen mittlerweile fast jeden dritten Neubau. Dabei verschiebt sich der Trend von erdgekoppelten Systemen zu Außenluftanlagen. Im neuen BINE-Fachbuch „Wärmepumpen – Heizen, Kühlen, Umweltenergie nutzen“ vergleichen die Autoren diese Verfahren mit anderen Heizsystemen. Weitere Inhalte der Veröffentlichung sind technische Grundlagen von Wärmepumpen sowie deren Anbindung an Wärmequelle und -verteilung. Auch die Integration in die Warmwasserversorgung ist Thema.

Heizanlagen mit Wärmepumpen nutzen Umgebungswärme oder Abwärme für die Wärmeversorgung von Gebäuden. Sorgfältig ausgelegte Anlagen können sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch gegenüber anderen Heizsystemen gut bestehen. Höhere Anschaffungskosten können niedrigere Energie- und Betriebskosten ausgleichen. Das BINE-Fachbuch setzt den Schwerpunkt bei der Anlagentechnik und den Monitoring-Erfahrungen. Es richtet sich an Planer, Handwerker, Architekten und Bauherren im privaten Wohnungsbau. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Thermische Anlagen und Gebäudetechnik am Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE haben das Buch erarbeitet. Das Institut hat in den letzten Jahren mehrere umfassende Feldtests zu Wärmepumpen durchgeführt und dabei festgestellt, dass die Effizienz der Wärmepumpenanlagen sehr stark auf Planungsfehler und Installationsfehler reagiert, und keine feste Größe ist. Fazit: Ein durchaus auch kritisches Buch, sehr zu empfehlen für alle, die Wärmepumpenanlagen planen.

Günter Kohlbecker

#### Organisation im Bauablauf

Fußangeln, Fallstricke und Fallen

Fraunhofer IRB Verlag

ISBN 978-3-8167-8852-2

Preis: 39,00 Euro

Grundlage für das Bereitstellen von Provisorien in der Bauorganisation ist die VOB, welche im Teil B die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen beschreibt. Sie regelt in 18 Paragraphen die vertraglichen Abläufe. Der Schwerpunkt des Buches liegt auf der Darstellung der in der VOB/C bei den einzelnen DIN-Normen mitunter fließenden, auch interpretationsfähigen Grenzen, zwischen Nebenleistungen und Besonderen Leistungen. Eingegangen wird auch auf den in der VOB/B umrissenen Terminablauf bei konsequenter Anwendung der VOB/B durch einen Partner.

Ein eigenes Kapitel befasst sich mit dem Thema Nachtragsmanagement. Es steht in engem Zusammenhang mit den Provisorien: Gewerken, Titeln oder Positionen, welche unverhofft auftreten, für den Fortschritt auf der Baustelle aber oftmals dringend erforderlich sind. Die Provisorien bedingen – meist unter Zeitdruck – eine Änderung bestehender Verträge. Mit einer Darstellung der verschiedenen Vertragsarten und der Zeitschiene wird die Suche nach einem Königsweg erleichtert.